

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831**

544 (3.11.1831)

54tes Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

- Für Baden des Herren Büchler.  
„ Baiern „ „ von Nau.  
„ Frankreichs „ Engelhardt.  
„ Hessen „ „ Veudier, Präsident.  
„ Nassau „ „ Ritter von Roessler.  
„ Niederlands „ F. Bourcourd.  
„ Preussens „ „ Delius.

Mainz dem 3<sup>ten</sup> November 1831.

§1<sup>er</sup>

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liefs der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Preussen; In Folge des 18<sup>ten</sup> Artikels der Rheinschiffahrts-Acte vom 31<sup>ten</sup> März d. J. soll im ersten Jahre nach der Ratification eine Vermessung des Rheinstromes in seiner ganzen Länge vorgenommen und demnächst die vorläufige Ausheilung des Gebühren-Tarifs auf die einzelnen Stromstrecken einer Prüfung unterworfen werden.

Dieser Gegenstand wurde im 50<sup>ten</sup> Protocoll in Erinnerung gebracht.

Der preussische Bevollmächtigte hat vorläufigst einigen seiner Herren Collegen die Bereitwilligkeit der Königl. Regierung zu erkennen gegeben, Aherseits alles beizutragen, was zur Erreichung des Zwecks führen könnte. Er hat zugleich die Vereinigung, Berichtigung und Ergänzung der Rhein-Strom-Karten von Basel bis zu den Mündungen als ein sehr nützlich und allgemein Beförderung verdienendes Unternehmen bezeichnet, wozu man namentlich folgende Hülfsmittel würde benutzen können:

- a) die in Mainz befindliche große Karte vom Rhein und seinen Nebenströmen;
- b) die Wiebeking'sche Strom-Karten;
- c) ein auf Kosten der niederländischen Regierung neuerlich herausgegebenes hydrographisches Werk;
- d) die Uebersichts-Karten der Kataster-Aufnahmen, so weit solche vorhanden sind;
- e) alle in den Händen der einzelnen Ufer-Regierungen befindlichen brauchbaren Strom-Karten und hydrometrischen Materialien etc. etc.

Man würde hierdurch und mittelst beizufügender Beschreibungen von dem jetzigen Zustande der merkwürdigsten Stromstellen sowohl als von den im großen Zeitverlauf vorgegangenen Veränderungen ein wissenschaftlich und in Beziehung auf Strombau und Schiffahrt praktisch-nützlich Werk erhalten, dessen Reduction und Vervielfältigung durch den Glück demnächst leicht zu bewirken wäre. — Es versteht sich von selbst, daß der Plan zu solchem Werk von sachverständiger Hand entworfen und zu diesem Zweck auf die Bereitwilligkeit der Regierungen, alle vorhandene Materialien einzuliefern, gerechnet werden müßte. — Die Kosten würden allerdings nicht unerheblich aber durch

die

die Benutzung eben dieser Hülfsmittel sehr zu vermindern seyn.

Da dieser Vorschlag auf einigen Seiten Beifall gefunden hat: so erlaubt sich der preussische Commissar solchen zu wiederholen, und dessen nähere Prüfung und Beförderung seinen sämtlichen Herrn Collegen anheimzustellen. — Er ist, wenn es gewünscht wird, bereit, den Entwurf eines Ausführungs-Plans und Kosten-Uberschlags, durch einen ausgezeichneten Techniker zu veranlassen; dieser Arbeit müßte aber, die Ueberweisung der bezeichneten Hülfsmittel, vorhergehen.

Sollte dagegen die angerathene Idee nicht allgemein gutgeheißen werden: so dürfte es zum Zweck einer einfachen Längenmessung hinreichen, nur die aus der neueren Zeit vorhandenen Ufermessungs-Arbeiten zusammenzubringen, damit solche durch einen bewährten Sachverständigen in gewöhnlicher Weise geprüft und dadurch die Kosten einer neuen vollständigen Längenmessung — wie sie z. B. für den preussischen Rhein wirklich schon vorhanden ist — großentheils erspart werden können.

Die preussische Regierung wird auf Verlangen bereit seyn, einen zur Leitung dieses Geschäfts geeigneten technischen Beamten zu überweisen; nur würde in diesem Falle die Revision innerhalb des preussischen Gebiets durch einen andern von der Central-Commission zu ernennenden Sachverständigen zu bewirken seyn.

Baden; Der Bevollmächtigte ist in dem Falle, sich im Allgemeinen auf die gelegentlich der Abstimmung über den Vertrags-Entwurf, zum Art. 15. abgegebene Erklärung seiner Regierung, im 171. Separat-Protocoll vom 31<sup>ten</sup> October 1839 zurückzubeziehen.

In Unterstellung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung, über die eben zu Protocoll gegebene Erklärung des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten, glaubt derselbe vorläufig die Bereitwilligkeit der Großherzoglichen Regierung, zur geeigneten Vorlage der auf die Stromvermessung bezüglichen Materialien bevorzugen zu können.

Baiern; Der Unterzeichnete stimmt für die vollkommenste Behandlung dieser Vermessung, doch ist er nicht der einfachen Längenmessung entgegen, wenn die Majorität der Uferstaaten für letztere Bearbeitung stimmt.

Der Unterzeichnete wird seinem allerhöchsten Hofe den Wunsch vorlegen, im ersten Fall, die vorhandenen tauglichen Karten über die diesseitige Rheinstrücke, dem hiezuhin zu bestimmenden Techniker zur Hülf zu geben, worauf der etwaige Kosten-Anschlag zu einer vorherigen wesentlichen Vorlage gehört. Uebrigens dürfte der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte zu ersuchen seyn, dem Techniker zu benennen, welcher von ihm in Vorschlag gebracht werden soll, so wie es erforderlich seyn dürfte, über den Zweiten übereinzukommen, welchem die Vermessung der Königl. Preussischen Rheinstrücke übergeben werden soll.

Frankreich; Der Unterzeichnete schreibt ihm vor, zu allen Vollzugs-Maasregeln, welche die Verordnung stipulirt hat, beizutragen. Er ist befugt, sich mit seinen Herrn Collegen über die durch den Art. 15. vorgeschriebene Vermessung zu verständigen. Aber er ist verpflichtet, die Befehle abzuwarten, welche er von seinem Hofe verlangt hat, eben so das Resultat der Nachsuchungen, welche Derselbe in diesem Betreff zu machen verordnet hat, ehe er den Vorschlag zur Anfertigung einer allgemeinen Strom-Karte beitreten kann.

Hessen; wird mit Bereitwilligkeit die besitzenden Subsidien zu dem in dem Königl. Preussischen Votum angedeuteten Zwecke mittheilen.

Hinsichtlich

Hinsichtlich der Frage: ob sich auf eine einfache Verlangung Vermessung gemäß des Art. 18. des Rheinschiffahrts-Vertrags, beschränkt, oder die Gelegenheit benutzt werden soll, eine hydrographische Karte des Rheinstroms, so weit er schiffbar ist, aufzunehmen, so erkennt man diefeits ein Unternehmen der letztern Art für äußerst nützlich, wird jedoch dem durch die Mehrheit der Stimmen über obige Alternative genommen werdenden Beschlusse sich anreihen.

Schließlich ist Hesper des Dafürhaltens: dass das Anerbieten Preussens: einen ausgezeichneten Techniker zu Leitung des Vermessungs-Geschäfts zu bezeichnen, mit Bereitwilligkeit anzunehmen seyn dürfte.

Nassau; Ich werde den Vorschlag des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten meinem Hof vorlegen, und die Instruction einholen.

Niederland; Der H. Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf seine Insertion in dem 5. u. 3. Protocoll von heute über die Stromvermessung.

#### Beschluss.

Wäre in der ersten Sitzung des künftigen Monats dieser Gegenstand wieder vorzulegen, um alsdann seine definitive Erledigung zu erhalten; und sind die betreffenden Herrn Bevollmächtigten ersucht, den Eingang ihrer noch bedürftigen Instructionen bis zu diesem Zeitpunkt zu betreiben.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Verdier, Präsident.

„ von Roessler.

„ J. Bourcoud.

„ Delius.

Für gleichlautende Expedition,  
Derzeitliche Präsident der Central-Commission,